

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

von Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen

Stand: 13.10.2015

Inhalt

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

I. Die Rolle des Aufsichtsrats	3
1. Aufgabentrennung	3
2. Wahl des Aufsichtsrats	3
II. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	5
1. Überwachung des Vorstands	5
2. Zustimmungspflichtige Geschäfte	7
3. Berichte an den Aufsichtsrat	7
4. Vertragsschluss mit Vorstandsmitgliedern	7
5. Sonstige Aufgaben und Pflichten	8
III. Haftung des Aufsichtsrats	8
IV. Haftungsvermeidung	9

I. Die Rolle des Aufsichtsrats

1. Aufgabentrennung

Die Aktiengesellschaft unterliegt einem dualistischen Führungssystem, in welchem die Geschäftsleitung (Vorstand) vom Kontrollgremium (Aufsichtsrat) getrennt ist. Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat besteht insoweit eine klare Kompetenzabgrenzung. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die rechtsgeschäftliche Vertretung der AG nach außen, wohingegen der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen hat und die Gesellschaft gegenüber den Vorstandmitgliedern rechtsgeschäftlich vertritt.

2. Wahl des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung hat gemäß § 101 Aktiengesetz einen Aufsichtsrat zu wählen. Dieser besteht gemäß § 95 AktG aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der AG kann eine höhere Anzahl vorsehen, wobei die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder immer durch drei teilbar sein muss. Je nach dem Grundkapital der AG ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder allerdings nach oben begrenzt (maximal 21).

Mitglied eines Aufsichtsrats kann gemäß § 100 AktG nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Hierdurch soll eine persönliche Verantwortlichkeit des Mandatsträgers erreicht werden. Aufsichtsratsmitglied kann im Übrigen nicht sein, wer

- bereits zehn Aufsichtsmandate inne hat;
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstand der Gesellschaft angehört;

-
- Vorstand, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder umfassend Handlungsbevollmächtigter ist,
 - gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist;
 - in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten AG war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von 25 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung.

Die AG kann in ihrer Satzung ein Entsenderecht vorsehen, welches bestimmten Aktionären oder Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumt, Mitglieder ohne Wahl durch die Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Anzahl der durch Entsendung im Aufsichtsrat besetzten Mandate darf jedoch ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Aufsichtsratsmitglieder können im Übrigen nach § 102 Aktiengesetz nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Somit beträgt die maximale Amtszeit mithin fünf Jahre. Die Hauptversammlung ist berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied auch vor dem Ablauf seiner Amtszeit jederzeit abzurufen; dieser Beschluss bedarf aber der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 103 AktG). Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden (§ 103 Abs. 2 Aktiengesetz).

II. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Überwachung des Vorstands

Gemäß § 111 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat dabei zunächst die vom Vorstand bereits durchgeführte Tätigkeit zu kontrollieren.

Wesentliche Bedeutung ist dabei der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. Lageberichts beizumessen. Zudem muss der Aufsichtsrat erklären, ob der Vorstand seiner Pflicht zur Compliance-Organisation nachkommt. Konkret bedeutet dies, dass der Aufsichtsrat sich vergewissern muss, dass sich sämtliche Vorstandsmitglieder regelgerecht verhalten und für den Aufbau einer Compliance-Organisation gesorgt haben.

Im Zentrum der System- und Planüberwachung steht regelmäßig ein „Soll-Ist-Vergleich“, mithin die Prüfung, welche selbstgesteckten oder aufgetragenen Ziele der Vorstand erreicht bzw. nicht erreicht hat. Üblich ist in diesem Zusammenhang neben dem Gesamtjahres- auch ein quartalsmäßiger Rückblick.

Der Aufsichtsrat hat insoweit die Arbeit der Geschäftsleitung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu würdigen, insbesondere unter dem Aspekt der

- Rechtmäßigkeit (hält sich der Vorstand an Gesetz und Satzung?),
- Ordnungsmäßigkeit (wird die Gesellschaft nach betriebswirtschaftlich anerkannten Erkenntnissen und Erfahrungen geleitet?),

-
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (ist die Liquidität der Gesellschaft gesichert? Ist das Unternehmen angemessen finanziert? Ist die Ertragskraft ausreichend?).

Die Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat stößt dabei an Grenzen. Der Aufsichtsrat ist auf die Überwachung der Unternehmensleitung durch den Vorstand beschränkt. Er ist nicht berechtigt, direkt in Geschäftsführungsmaßnahmen einzugreifen oder diese selbst auszuführen. Der Aufsichtsrat hat infolgedessen keine Überwachungs- und Einwirkungskompetenz im Hinblick auf das operative Geschäft. Die Kontrolle wird im Übrigen nur gegenüber dem Vorstand ausgeübt, nicht gegenüber dem diesen nachrangigen Personen.

Insgesamt muss der Aufsichtsrat das breite unternehmerische Ermessen des Vorstands bei der Leitung des Unternehmens berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat muss nicht im Unternehmen selbst körperlich aktiv überwachen und prüfen. Sein Mandat ist nebenberuflich ausgestaltet. Er erfüllt seine Aufgaben im Wesentlichen dadurch, dass er die regelmäßigen Berichte der Unternehmensleitung und die sonstigen Vorlagen (vgl. § 90 AktG) auf die genannten Überwachungsaspekte hin studiert. Der Aufsichtsrat darf zudem die Überwachungsintensität an die jeweilige Lage der Gesellschaft anpassen. Gewöhnlich genügt für die Ausübung seiner Überwachungsaufgabe eine Orientierung an der regelmäßigen oder Ad hoc-Berichterstattung durch den Vorstand und das sorgfältige Studium der Berichte nebst anschließender Erörterung im Aufsichtsrat.

Natürlich müssen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats selbst auch regelgerecht verhalten. Soweit sich Pflichtwidrigkeiten des Vorstands ergeben, hat der Aufsichtsrat Ersatzansprüche gegen den Vorstand zu prüfen und ggf. über die Anspruchsverfolgung zu entscheiden.

Im Übrigen ist die Kontrolle des Aufsichtsrats durchaus auch präventiv angelegt. Vor diesem Hintergrund muss er sich auch in die Planung der künftigen Geschäftsentwicklung einbringen.

2. Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 111 Abs. 4 AktG stellt klar, dass dem Aufsichtsrat Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen werden können. Der Aufsichtsrat ist allerdings gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG verpflichtet, zustimmungspflichtige Geschäfte festzulegen. Er kann sich also ein Vetorecht einräumen, durch welches er unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstands nimmt. Die Regelung soll sicherstellen, dass der Aufsichtsrat bei wesentlichen Maßnahmen in die Willensbildung eingebunden wird. Gedacht ist hierbei beispielsweise an Maßnahmen, die grundlegende Veränderungen der Vermögenslage der Gesellschaft mit sich bringen. Eine vom Aufsichtsrat verweigerter Zustimmung kann von der Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG ersetzt werden.

3. Berichte an den Aufsichtsrat

Nach § 90 AktG muss der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität der Gesellschaft und die generelle Umsatzlage berichten. Dabei bedürfen die Berichte grundsätzlich der Textform, wobei eine klare Gliederung, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit (selbstverständlich auch sachliche Richtigkeit) zu fordern ist. Die Berichte des Vorstands sind über den Aufsichtsratsvorsitzenden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zu verteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vom Vorstand zusätzliche Berichte an den Aufsichtsrat verlangen. Hiermit wird deutlich, dass der Aufsichtsrat selbst dafür verantwortlich ist, die erforderlichen Informationen vom Vorstand zu erhalten. § 90 AktG normiert hierdurch also nicht nur ein Informationsrecht, sondern auch eine Informationspflicht!

4. Vertragsschluss mit Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und handelt mit diesem die Vorstandsverträge aus (§§ 84, 87 AktG). Der Aufsichtsrat hat dabei dafür zu sorgen, dass die Gesamtvergütung angemessen ist.

5. Sonstige Aufgaben und Pflichten

Aus dem Aktiengesetz ergeben sich weitere Pflichten, so etwa die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 171 Abs. 1 AktG), das Recht (die Pflicht) zur Einberufung der Hauptversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, die Kontrolle des Risiko-Überwachungs-System des Vorstands sowie die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht.

III. Haftung des Aufsichtsrats

Gemäß § 116 AktG, der auf § 93 AktG (Haftung des Vorstands) verweist, gilt als Haftungsmaßstab der Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Dieser stellt den Mindeststandard dar, welcher für jedes Aufsichtsratsmitglied gilt. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH in der Sache „Hertie“, muss jedes Aufsichtsratsmitglied die Kenntnis und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, um alle „normalen“ Geschäftsvorgänge verstehen und beurteilen zu können. Eine Hinzuziehung von Sachverständigen kommt nach Auffassung des BGH allenfalls für konkrete Einzelfallfragen in Betracht. Zuvor muss das Aufsichtsratsmitglied aber versuchen, die konkrete Frage – ggf. mit dem gesamten Aufsichtsrat – unter Hinzuziehung des Vorstands zu klären.

Übernimmt ein Aufsichtsratsmitglied besondere Funktionen, können für dieses Aufsichtsratsmitglied höhere Anforderungen als der Mindeststandard greifen. So ist der BGH der Auffassung, dass ein Aufsichtsratsmitglied, welches über beruflich erworbene Spezialkenntnisse verfügt, einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab unterliegt, sofern sein Spezialgebiet betroffen ist.

Sofern der Aufsichtsrat den ihm obliegenden Sorgfaltsmaßstab verletzt und hierdurch der Gesellschaft ein Schaden entsteht, ist er (bzw. einzelne Aufsichtsratsmitglieder) der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

IV. Haftungsvermeidung

Entsteht der Gesellschaft durch pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrats ein Schaden, so haften die Aufsichtsratsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch. Dabei trifft die Aufsichtsräte die Beweislast, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben. Das bedeutet, dass von der Pflichtwidrigkeit an dem Verschulden des Aufsichtsrats ausgegangen wird, bis der Aufsichtsrat das Gegenteil bewiesen hat (Beweislastumkehr).

Sofern ein Beschluss des Aufsichtsrats gegen Gesetz oder gegen die Regelungen der Satzung verstößt, ist jeder Aufsichtsrat verpflichtet, hiergegen vorzugehen. Um eine individuelle Haftung zu vermeiden, sollte ein Aufsichtsratsmitglied seine Bedenken (schriftlich) äußern und die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung treffen. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die Qualität der Aufsichtsratsberichterstattung hoch. Vor diesem Hintergrund sollte der Aufsichtsrat besondere Sorgfalt hinsichtlich der Inhalte und Formulierungen seiner Berichte walten lassen. Aus den jeweiligen Berichten sollte erkennbar sein, dass und wie der Aufsichtsrat seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist, etwa welche Maßnahmen und Methoden er bei seiner Überwachungstätigkeit eingesetzt hat und ob alle wesentlichen Themen im Aufsichtsrat behandelt wurden.

Ein Aufsichtsrat kann im Übrigen, sofern er erkennt, dass pflichtwidrig gehandelt wird und er dies nicht verhindern kann, sein Aufsichtsratsmandant niederlegen.

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht